

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Gesetz vom 15. Juni 1861 sind die Zollgebühren in Frankreich auf Getraide, Mehl und andern Lebensmitteln festgesetzt worden wie folgt:

	Je für 100 Kilogramm: Ungemahlen.	Gemahlen.
Weizen, Kernen und Mischelfrucht:		
mit französischen Schiffen oder zu Land eingeführt	Fr. —. 50	Fr. 1. —
mit fremden Schiffen eingeführt	" 1. —	" 1. 50
Roggen, Mais, Gerste, Buchweizen, Hafer, dünne Hülsenfrüchte, Kastanien, Hirsen und Wicken:		
mit französischen Schiffen oder zu Land	zollfrei.	zollfrei.
mit fremden Schiffen	Fr. —. 50	Fr. —. 50
	Für 100 Kilogr.	
Kleien jeder Art:		
mit französischen Schiffen oder zu Land		zollfrei.
mit fremden Schiffen		Fr. —. 50
Brod, Schiffszwibak, gebrochene, gerönnelte Getraidesorten, Ortes, Grütze und inländische Fekülen:		
mit französischen Schiffen oder zu Land		Fr. 1. —
mit fremden Schiffen		" 1. 50
Reis:		
von außereuropäischen Ländern her, mit europäischen Schiffen		" —. 50
von anderer Herkunft mit französischen Schiffen		" 2. —
mit fremden Schiffen oder zu Land		" 2. —
Sagu, Salep, ausländische Fekülen (sécales exotiques):		
von außereuropäischen Ländern her, mit französischen Schiffen		" 1. —
von anderer Herkunft, mit französischen Schiffen		" 2. 50
mit fremden Schiffen oder zu Land		" 2. 50
Leigwaaren von Grütze und italienische Leigwaaren:		
zur See mit französischen Schiffen eingeführt		" 5. —
" " mit fremden Schiffen		" 7. —
zu Land, europäisches Erzeugniß		" 5. —
" " von anderer Herkunft		" 7. —

Die obbenannten Artikel, so wie auch die Kartoffeln sind bei der Ausfuhr zollfrei. Getraide und Mehl, die vom Ausland kommen, dürfen in die Entrepôts fictifs aufgenommen werden.

Die frühern Gesetze vom 15. April 1832 und 26. April 1833, die noch in Kraft bestehenden Theile der Gesetze vom 16. Juli 1819, 4. Juli 1821 und 20. Oktober 1830, so wie alle übrigen, dem vorliegenden Gesetze widersprechenden Verordnungen sind aufgehoben.

Der Art. 34 des Gesetzes vom 17. Dezember 1814 hat keinen Bezug auf die oberwähnten Waarenartikel.

Uebergangsbestimmung: Das Dekret vom 22. August 1860, betreffend die Einfuhr von Getraide und Mehl, und dasjenige vom 5. Dezember 1860, betreffend die Einfuhr dürrer Hülsenfrüchte und deren Mehl, bleiben bis zum 30. September 1861 in so weit in Kraft, daß nur diejenigen Dispositive derselben befolgt werden, die günstiger sind als das vorliegende Gesetz.

Bern, den 21. Juni 1861.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

A n z e i g e .

In Betreff der Versendung von Korrespondenzen nach dem Süden der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat das Postdepartement die nachstehende Anzeige an die Kreispostdirektionen und Postbüreau erlassen:

Die Kreispostdirektionen und Postbüreau haben das Publikum in Kenntniß zu setzen, daß die Korrespondenzen nach Nordkarolina, Südkarolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas, Texas und dem östlichen Theile von Virginien nicht mehr an ihre Bestimmung befördert werden können, da jede Postverbindung mit dieß in Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika unterbrochen ist.

Die Korrespondenzen nach diesen Bestimmungsorten, welche in den Briefkästen gefunden werden oder welche die Aufgeber versuchen wollten, an Adresse gelangen zu lassen, sind nichts desto weniger von den schweizerischen Postbüreau zu versenden, obgleich dieselben — nach neulichen Berichten — bei ihrer Ankunft in den Vereinigten Staaten bis auf weiteres als Rebutts behandelt werden.

Bern, den 19. Juni 1861.

Für das schweiz. Postdepartement:

Raeff.

A n z e i g e .

Diejenigen Industriellen oder Künstler, welche sich an der im Jahre 1862 in London stattfindenden Welt-Industrie- und Kunstausstellung zu betheiligen gedenken, wollen sich, um Exemplare des Programms zu erhalten, an die in ihren Kantonen

bestellten Ausstellungskomitee oder, wenn noch keine solche bezeichnet sind, direkt an die unterzeichnete Amtsstelle wenden.

Bern, den 15. Juni 1861.

Eldg. statistisches Bureau.

Internationale Industrie- und Kunst-Ausstellung in London im Jahr 1862.

Die k. großbritannische Gesandtschaft in der Schweiz hat dem Bundespräsidenten eine zweite Reihe von Beschlüssen der Ausstellungskommissäre vom April 1861 mitgetheilt, welche die früheren, im Bundesblatt (1861, Bd. I, S. 587 ff. und S. 656 ff.) veröffentlichten Beschlüsse vom März 1861 theils reproduziren, theils in wesentlichen Punkten abändern und erweitern, so daß die früheren Beschlüsse als durch sie ersetzt und beseitigt anzusehen sind. — Wir veröffentlichen daher nachstehend die Beschlüsse vom April ihrem ganzen Inhalte nach.

Beschlüsse

der

**Kommissarien Ihrer Majestät über Punkte, welche die Ausstellung
betreffen.**

April 1861.

S. 1. Ihrer Majestät Kommissarien haben Donnerstag den 1. Mai 1862 zur Eröffnung der Ausstellung bestimmt.

S. 2. Das Ausstellungsgebäude wird auf einem an die Gärten der K. Gartenbaugesellschaft stoßenden Platze in der unmittelbaren Nachbarschaft des 1851 von der ersten internationalen Ausstellung eingenommenen Grundes errichtet werden.

S. 3. Der für die Gemäldeausstellung bestimmte Theil des Gebäudes soll aus Backsteinen erbaut werden, und wird die ganze gegen die Cromwellstraße gerichtete Front einnehmen; derjenige Flügel, worin die Maschinen ausgestellt werden, wird sich der Prinz-Albertsstraße entlang an der Westseite der Gärten erstrecken.

S. 4. Alle auszustellenden Industrieerzeugnisse müssen seit 1850 gefertigt worden sein.

Die Entscheidung darüber, ob zur Ausstellung bestimmte Gegenstände zulässig sind oder nicht, bleibt in jedem Falle eventuell den Kommissarien Ihrer Majestät vorbehalten.

S. 5. Innerhalb der nothwendigen räumlichen Beschränkung ist allen Personen, ob Künstler, Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Erzeuger von Gegenständen, die Ausstellung gestattet; allein sie haben die Eigenschaft zu bezeichnen, in welcher sie ausstellen wollen.

§. 6 Ihrer Majestät Kommissarien werden mit den auswärtigen und kolonialen Ausstellern nur durch Vermittlung des Ausschusses verkehren, den die Regierung eines jeden fremden Staates oder der betreffenden Kolonie zu diesem Zwecke ernennen wird; kein Gegenstand aus irgend welchem fremden Lande oder irgend welcher Kolonie wird ohne die Genehmigung eines solchen Ausschusses zugelassen werden.

§. 7. Die Aussteller haben keine Miethen zu bezahlen.

§. 8. Alle durch menschlichen Gewerbefleiß erzeugten oder erlangten Gegenstände, seien es Rohstoffe, Maschinen, Manufakturen oder Erzeugnisse der schönen Künste, werden zur Ausstellung zugelassen, ausgenommen:

1. Lebende Thiere und Pflanzen.
2. Frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche durch Aufbewahrung der Verderbnis ausgesetzt sind.
3. Explosivende oder gefährliche Stoffe.

Zündkapseln oder ähnliche Artikel dürfen ausgestellt werden, sofern der Knallsatz nicht eingesezt ist, ebenso Zündhölzchen mit nachgeahmtem Kopf.

§. 9. Geistige Getränke (Spirits) oder Weingeistforten (alcohols), Oele, Säuren, zersezende Salze und sehr leicht entzündliche Substanzen werden nicht angenommen, es sei denn in Folge spezieller schriftlicher Erlaubnis und in wohlverwahrten gläsernen Gefäßen.

§. 10. Die auszustellenden Artikel werden in folgende Klassen eingetheilt:

1. Sektion.

- Klasse 1. Bergbau-, Steinbruch-, metallurgische und mineralische Produkte.
 " 2. Chemische Substanzen und Produkte und pharmazeutische Präparate.
 " 3. Nahrungsmittel mit Einschluß der Weine.
 " 4. Zu gewerblichen Zwecken dienende animalische und vegetabilische Stoffe.

2. Sektion.

- Klasse 5. Eisenbahnmaterial, mit Einschluß von Lokomotiven und Wägen.
 " 6. Fuhrwerke, die nicht zu Schienenwegen oder Bahnen gehören.
 " 7. Gewerbliche Maschinen und Werkzeuge.
 " 8. Maschinen im Allgemeinen.
 " 9. Landwirthschaftliche und Gartenbaumaschinen und Geräte.
 " 10. Civilgenie-, Architektur- und Bauvorrichtungen.
 " 11. Militärgenie-, Bewaffnungs- und Artilleriegegenstände, Ausrüstung und Handwaffen.
 " 12. Schiffsbau und Betafelung.
 " 13. Mathematische und physikalische Instrumente, und von ihrem Gebrauche abhängende Erzeugnisse.
 " 14. Photographische Apparate und Lichtbilder.
 " 15. Chronometrische Instrumente.
 " 16. Musikalische Instrumente.
 " 17. Chirurgische Instrumente und Apparate.

3. Sektion.

- Klasse 18. Baumwolle.
 " 19. Flachs und Hanf.
 " 20. Seide und Sammet.
 " 21. Wolle und wollene Zeuge, mit Inbegriff der gemischten Fabrikate.
 " 22. Teppiche.
 " 23. Gewobene, gesponnene, gewalkte und gewirkte Fabrikate als Muster von Druckerei und Färberei.

- Klasse 24. Wirftapeten, Spitzen und Stikerei.
 " 25. Häute, Pelzwerk, Federn und Haare.
 " 26. Leder, mit Inbegriff von Sattelzeug und Geschirr.
 " 27. Kleidungsartikel.
 " 28. Papier, Schreibmaterialien, Drucksachen und Einbände.
 " 29. Werke und Apparate zum Behuf des Unterrichts.
 " 30. Haus- und Zimmergeräthe, mit Inbegriff der Papiertapeten und des Papiermâché.
 " 31. Eisen und andere Kurzwaaren.
 " 32. Stahl- und Messerschmiedwaaren.
 " 33. Werke von edeln Metallen, nebst deren Nachahmung, und Juwelierarbeiten.
 " 34. Glas.
 " 35. Löffelwaaren.
 " 36. In den bisherigen Abtheilungen nicht erwähnte Erzeugnisse.

4. Sektion.

(Siehe §§. 111 bis 123).

- Klasse 37. Werke der Architektur.
 " 38. Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen.
 " 39. Bildhauereien, Modelle, Haut- und Basreliefs.
 " 40. Bilderstiche und Schnitte.

§. 11. In den Sektionen I, II und III sollen Preise oder Belohnungen für das Verdienst in der Form von Medaillen erteilt werden.

§. 12. In den Sektionen I, II und III dürfen die Preisangaben auf den ausgestellten Gegenständen angeheftet werden.

§. 13. Ihrer Majestät Kommissarien werden zur Inempfangnahme aller derjenigen Artikel bereit sein, welche ihnen von Mittwoch dem 12. Februar an zugesandt werden, und fahren mit der Aufnahme von Gütern fort bis und mit Montag den 31. März 1862.

§. 14. Gegenstände von großem Umfang und Gewicht, deren Aufstellung eine bedeutende Mühe erfordert, müssen vor Samstag dem 1. März 1862 eingesandt werden; Verfertiger, welche Maschinen oder Gegenstände auszustellen wünschen, die besonderer Fundamente oder spezieller Konstruktionen bedürfen, müssen zu diesem Zwecke ihrem Begehren um Raum eine besondere Erklärung beifügen.

§. 15. Jedem Aussteller, dessen Waaren sich zu einer Gesamtaufstellung eignen, steht es frei, diese seine Waaren nach seiner eigenen Weise aufzustellen, vorausgesetzt, seine Anordnung vertrage sich mit dem allgemeinen Ausstellungsplane und der Konvenienz der übrigen Aussteller.

§. 16. Wenn es gewünscht wird, das Verfahren bei einer Manufaktur vorzuzeigen, wird eine hinreichende Anzahl von Artikeln, wenn schon von ungleicher Art, zugelassen, um das Verfahren zu veranschaulichen, allein nicht in größerer Anzahl, als wirklich erforderlich ist. (17—25)*

§. 26. Die Aussteller sind gehalten, ihre Gegenstände in demjenigen Theile des Gebäudes abzuliefern, welcher ihnen angewiesen werden wird, frei von Fracht, Fuhr- und Trägerlohn, und nach Entrichtung aller darauf haftenden Auflagen und Gebühren.

§. 27. Die Angestellten der Kommissarien J. M. werden die Güterwägen abladen und die Artikel und Colli an die hierzu bestimmten Plätze im Gebäude bringen.

*) Einige Zahlen sind, um zukünftige Beschlüsse einreichen zu können, unausgefüllt geblieben.

§. 28. Nach erhaltener Benachrichtigung durch J. M. Kommissarien, daß die Artikel im Gebäude niedergelegt seien, haben die Aussteller oder deren Stellvertreter oder Agenten selbst für Auspackung, Zusammenstellung und Anordnung ihrer Waaren zu sorgen.

§. 29. Die Pakkisten müssen auf Kosten des Ausstellers oder seines Agenten entfernt werden, sobald die Gegenstände geprüft und der Obhut der Kommissarien übergeben sind. Sind die Pakkisten nicht innerhalb drei Tagen nach Empfang der Benachrichtigung weggeschafft, so wird über dieselben verfügt und der allfällige Erlös zu dem Ausstellungsfond geschlagen werden. (30—34)*

§. 35. Für Beschaffung von Labentischen und sonstige Einrichtungen zur Ausstellung der Waaren wird von den Kommissarien J. M. nicht gesorgt. Den Ausstellern ist innerhalb der nothwendigen allgemeinen Regeln gestattet, alle Tische, Stände, Glasrahmen, Fächer, Vorhänge und Tapeten oder dergleichen Anstalten nach ihrem eigenen Geschmake anzubringen, welche sie zur Schaustellung ihrer Güter am besten geeignet erachten.

§. 36. Die Aussteller oder ihre Vertreter haben für die erforderliche leichte zeitweilige Bedekung ihrer Waaren zur Beschützung derselben gegen den Staub (wie z. B. für Tücher von gebleichtem Kattun) selbst zu sorgen; ebenso haben sie bei Maschinen und polirten Waaren die erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, um dieselben während der Dauer der Ausstellung vor dem Rosten zu bewahren. (37—42)*

§. 43. Den Ausstellern liegt ob, ihre Waaren zu versichern, wenn sie diese Gewähr wünschen. Gegen Feuergefahr, Diebstahl oder andere Verluste werden alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, und Ihrer Majestät Kommissarien werden jeden in ihrer Macht stehenden Beistand zur gesetzlichen Verfolgung gegen alle Personen, welche sich der Entwendung oder anderer absichtlichen Schädigungen auf der Ausstellung schuldig machen, verleihen; allein sie sind nicht verantwortlich für Verluste oder Beschädigungen irgend welcher Art, die durch Feuer, Diebstahl oder auf andere Weise verursacht werden könnten.

§. 44. Auf erhaltene schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien können die Aussteller Gehilfen (männliche oder weibliche) verwenden, um die ausgestellten Artikel in Ordnung zu halten oder sie den Besuchern zu erklären; allein diesen Gehilfen ist verboten, die Besucher zum Ankaufe der Gegenstände ihrer Herren einzuladen. (45—49)*

§. 50. Artikel, welche einmal im Ausstellungsgebäude niedergelegt sind, dürfen nur vermittelt einer von den Kommissarien J. M. schriftlich erteilten Bewilligung wieder weggenommen werden. (51—54)*

§. 55. Zum Betrieb von Maschinen, welche in Bewegung gesetzt werden, werden Ihrer Majestät Kommissarien für Ventilation, Dampf= (nicht über 30 U auf den Zoll), und Wasserkraft mit Hochdruck sorgen.

§. 56. Denjenigen Personen, welche Maschinen oder Maschinetriebwerke (trains of machinery) in Bewegung auszustellen wünschen, wird so weit thunlich die Erlaubniß, dieselben in Arbeit zu setzen, erteilt werden, jedoch unter ihrer eigenen Oberaufsicht und durch ihre eigenen Leute. (57—70)*

§. 70. Personen des Vereinigten Königreichs, welche beabsichtigen, die Ausstellung zu besuchen, werden ersucht, sich ohne Verzug an den Sekretär von Ihrer Majestät Kommissarien mit dem Gesuch um Zustellung eines „Formulars“ für Raumbegehren“ zu wenden und gleichzeitig anzugeben, in welcher der vier Sektionen sie auszustellen gedenken.

§. 71. Das auszufüllende Formular ist folgendes:

- 1) Geschlechts- und Vorname des Bewerbers (oder Bezeichnung der Firma):
- 2) Art des Geschäfts, welches er betreibt:

- 3) Adresse } Nummer der Straße, des Platzes etc.
und
Name der Stadt:
- 4) Art der auszustellenden Artikel:
- 5) Ziffer der Klasse, in welcher dieselben ausgestellt werden sollen:
Raum auf dem Boden:
- 6) Raum, welcher wahrscheinlich für die Artikel oder für die Kasten, in welchen sie gezeigt werden sollen, erforderlich ist: } Länge . . . Fuß
Breite . . . "
Höhe . . . "
Raum im Hängen oder an der Wand:
Höhe . . . Fuß
Weite . . . "

§. 100. Auswärtige und Kolonialaussteller haben sich an den von ihrer Regierung ernannten Ausschuss oder die von derselben bezeichnete Centralbehörde zu wenden, sobald deren Aufstellung bekannt worden ist.

§. 101. Ihrer Majestät Kommissarien werden durchgängig als Centralbehörde diejenige Behörde ansehen, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche erklärt worden ist, und werden mit den Ausstellern einzig durch diese Centralbehörde in Verbindung treten.

§. 102. Kein Artikel von auswärtigem Ursprung, wem er auch immer gehören oder wo er auch immer sich befinden mag, kann zur Ausstellung zugelassen werden, es sei denn mit Genehmigung der Centralbehörde des Landes, dessen Erzeugniß er ist. Die Kommissarien J. M. werden jeder solchen Centralbehörde mittheilen, wie viel Raum für die Erzeugnisse des Landes, welches sie zu vertreten hat, bewilligt werden kann^{**}), und ihr ebenso die ferneren Bedingungen und Beschränkungen anzeigen, wenn solche von Zeit zu Zeit in Bezug auf Zulassung von Ausstellungsgegenständen beschlossen werden sollten. Alle von einer solchen Centralbehörde übersendeten Artikel werden zugelassen werden, sofern sie nicht alle zusammengenommen mehr Raum in Anspruch nehmen, als dem Lande, aus welchem sie stammen, angewiesen worden ist, und sofern sie überdies nicht den allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen zuwiderlaufen. Es bleibt der Centralbehörde eines jeden Landes überlassen, über die Würdigkeit der einzelnen zur Ausstellung angemeldeten Artikel zu urtheilen und dafür Sorge zu tragen, daß die eingesendeten Gegenstände so vortheilhaft als möglich die Industrie ihrer Landesleute vertreten.

§. 103. Jedem fremden Lande wird ein besonderer Raum angewiesen werden, innerhalb dessen die Kommissarien desselben freie Hand haben, die ihnen anvertrauten Erzeugnisse, so wie sie es am besten erachten, anzuordnen und auszulegen, immerhin unter der Bedingung, daß alle Maschinen in dem speziell hiefür bestimmten Theile des Gebäudes, und alle Gemälde in den Kunst-Galerien ausgestellt, und daß alle allgemeinen Vorschriften, welche von J. M. Kommissarien im allgemeinen Interesse festgesetzt werden, beobachtet werden.^{**})

§. 104. Infolge Verständigung mit der Regierung J. M. wird allen für die Ausstellung bestimmten fremden oder Kolonialgütern, wenn sie in Bezug auf Sendung und Adressirung den später zu erlassenden Vorschriften entsprechen, der Eintritt in dieses Land und die Uebermittlung an das Ausstellungsgebäude gestattet, ohne daß sie der vorherigen Deffnung oder der Entrichtung irgend einer Gebühr unterworfen sind. Alle Waaren aber, welche beim Schluß der Ausstellung

^{**}) Vergleiche die hiernach abgedruckte und bereits in Nr. 25 des Bundesblattes vom 8. Juni 1861 (Band II, S. 24) veröffentlichte Depesche des „auswärtigen Amtes“.

nicht wieder ausgeführt sein werden, würden nach Mitgabe der gewöhnlichen Zollvorschriften mit den entsprechenden Gebühren belastet werden. (105—108)*

§. 109. Es liegt nicht in der Absicht von J. M. Kommissarien, in Beziehung auf den Schutz von Erfindungen oder Projekten, sei es durch Patenterteilung, sei es durch Einregistrierung, irgend welche Schritte zu thun, da das hierauf bezügliche Gesetz seit dem Jahr 1851 wesentlich vereinfacht worden ist.

Beschlüsse,

welche

**sich insbesondere auf die IV. Sektion — moderne Leistungen im Fache
der schönen Künste — beziehen.**

Klasse 37. Werke der Architektur.

„ 38. Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen.

„ 39. Bildhauereien, Modelle, Haut- und Basreliefs.

„ 40. Silberstiche und Schnitte (Engravings and Etchings).

§. 110. Da die Ausstellung den Fortschritt und gegenwärtigen Standpunkt der neuern Kunst darzustellen bezweckt, so wird jedes Land diejenige Kunstperiode bestimmen, welche in Beziehung auf dasselbe selbst diesem Zweck am besten zu genügen vermag.

§. 111. Die Ausstellung der Britischen Kunst in dieser Sektion soll die Werke von Künstlern umfassen, welche am 1. Mai 1762 am Leben waren oder später geboren wurden.

§. 112. Es wird nicht beabsichtigt, in dieser Sektion Preise zu ertheilen.

§. 113. Es ist nicht erlaubt, einem in dieser Sektion ausgestellten Kunstwerk eine Preisangabe anzuhängen.

§. 114. Die eine Hälfte des der IV. Sektion angewiesenen Raumes wird den fremden Ländern zugetheilt und die andere für die Werke von Künstlern aus Großbritannien oder seinen Kolonien vorbehalten.

§. 115. Die Unterabtheilung des den fremden Ländern angewiesenen Raumes wird auf Grundlage der von Seiten der Kommission oder der Centralbehörde eines jeden fremden Landes eingesandten Anmeldungen erfolgen. Es ist demnach von Bedeutung, daß diese Anmeldungen sobald als möglich den Kommissarien Ihrer Majestät mitgetheilt werden.

§. 116. Die Aufstellung der Kunstwerke innerhalb des einem jeden fremden Lande angewiesenen Raumes steht gänzlich unter den Befehlen des von dem betreffenden Lande beglaubigten Vertreters, unter alleinigem Vorbehalt der nothwendigen allgemeinen Anordnungen.

§. 117. Behufs der Aufnahme des Katalogs ist es nothwendig, daß die Centralbehörde eines jeden fremden Landes den Kommissarien Ihrer Majestät bis zum 1. Januar 1862 eine Beschreibung der verschiedenen Kunstwerke zustelle, welche auf die Ausstellung gesandt werden, und daß sie in jedem einzelnen Falle den Namen des Künstlers, den Titel des Kunstwerks und wo möglich das Datum seiner Erzeugung angebe.

§. 118. Da der zur Verfügung der Kommissarien Ihrer Majestät stehende Raum für die Aufstellung der britischen Kunstwerke begrenzt ist und zugleich eine so sorgfältige und vollständige Darstellung als möglich erzielt werden soll, so ist es unerläßlich, unter den auszustellenden Kunstwerken eine Auswahl vorzunehmen.

§. 119. Die Auswahl unter den Ausstellern, der Raum und die Anzahl der Werke, welche einem jeden gestattet werden können, und deren Aufstellung wird Ausschüssen anvertraut werden, welche von den Kommissarien Ihrer Majestät zu ernennen sind.

§. 120. Bei lebenden Künstlern wünschen die Kommissarien Ihrer Majestät die Wünsche derselben in Betreff derjenigen Werke, durch welche sie vorzugsweise sich vertreten sehen möchten, zu Rathe zu ziehen. Die auf solche Weise von den Künstlern getroffene Auswahl wird für Ihrer Majestät Kommissarien nicht absolut bindend sein; allein in keinem Falle soll eine Arbeit eines lebenden Künstlers gegen seinen Wunsch ausgestellt werden, wenn er diesen den Kommissarien bis zum 31. März 1862 schriftlich zur Kenntniß bringt.

§. 121. Bei den Verhandlungen mit Künstlern, welche Mitglieder der nachgenannten acht Kunstanstalten sind, werden sich Ihrer Majestät Kommissarien der Vermittlung dieser Letztern bedienen, nämlich:

- Der königlichen Akademie.
- Der königlich-Schottischen Akademie.
- Der königlich-Irischen Akademie.
- Des Vereins der Aquarellmaler.
- Des Britischen Künstler-Vereins.
- Des neuen Aquarellmaler-Vereins.
- Des Britischen Künstler-Instituts.
- Des Britischen Architekten-Instituts.

§. 122. Personen, welche beabsichtigen, die Ausstellung in der Britischen Abtheilung der IV. Sektion zu beschicken, und nicht Mitglieder eines der obigen Institute sind, erhalten sofort, auf Ansuchen beim Sekretär von Ihrer Majestät Kommissarien, Formularien zu Raumbegehren. Diese Formularien müssen vor dem 1. Juni 1861 ausgefüllt und zurückgesandt werden.

Aus Auftrag

J. R. Sandford,
Sekretär.

Bureau von Ihrer Majestät Kommissariat,
Nr. 454 West-Strand, London. W. C.

Industrierausstellung in London im Jahr 1862.

Die k. großbritannische Gesandtschaft hat dem Bundespräsidenten folgendes Circular des auswärtigen Amtes in London überreicht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Circular.

Auswärtiges Amt
den 28. Mai 1861.

Mein Herr!

Ich habe von J. M. Kommissären für die Ausstellung von 1862 eine Mittheilung empfangen, enthaltend deren Beschluß über den Raum, welcher den Erzeugnissen der verschiedenen Länder in dem für die Ausstellung zu errichtenden Gebäude angewiesen ist, in so weit es die gewerblichen Abtheilungen der Ausstellung (Sektionen 1, 2 und 3) betrifft, da die Beschlüsse der Kommissäre in Betreff des den Erzeugnissen der Kunst zugetheilten Raumes (4. Sektion) einer zukünftigen Mittheilung vorbehalten bleiben.

Der den gewerblichen Erzeugnissen der Schweiz angewiesene Raum beträgt 12,000 Quadratfuß, und da die Kommissäre so früh als möglich sich zu vergewissern wünschen, in welchem Maße jedes Land von dem ihm auf solche Weise zur Verfügung gestellten Raume wahrscheinlich Gebrauch machen wird, so habe ich Ihnen die Weisung zu geben, diese Angelegenheit zur Kenntniß der schweizerischen Regierung zu bringen, damit sie von dieser derjenigen Kommission oder sonstigen Centralbehörde vorgelegt werde, welche im Hinblick auf die Ausstellung bestellt wird oder bestellt ist.

Gleichzeitig wollen Sie die schweizerische Regierung davon benachrichtigen, daß von dem im Ganzen zugetheilten Raum ungefähr die Hälfte für Durchgänge in Anspruch genommen werden muß, und Sie wollen insbesondere erklären, daß, wenn die schweizerische Regierung für Durchgänge mehr als die Hälfte des der Schweiz im Ganzen angewiesenen Raumes zu verwenden wünscht, sie den Ueberschuß innerhalb ihres Antheils suchen müßte.

Die Kommissäre wünschen sehnlich, die Antworten der verschiedenen Regierungen in Bezug auf die hievorigen erwähnten Punkte bis zum 1. November nächsthin zu erhalten.

Die Kommissäre erklären im Fernern, daß sie in der Absicht, den Gruppen der von jedem einzelnen Lande eingelieferten Gegenstände ihr nationales Gepräge zu bewahren, beantragen: den bei der Pariser Ausstellung erfolgreich durchgeführten Grundsatz der örtlichen Eintheilung im Ausstellungsgebäude anzunehmen, und als allgemeine Regel festzusetzen, daß jede in den Beschlüssen der Kommissäre *) genannte Sektion gesondert und auseinander gehalten werde, so nämlich, daß die erste bis vierte Klasse in einer, die Klassen fünf bis sieben, welche hauptsächlich Maschinen umfassen, in einer zweiten, die Klassen 18 bis 30 (Manufakturen) in einer dritten Abtheilung des Gebäudes aufgestellt würden, während die Klassen 37 bis 40 (Schöne Künste) in einem besonderen und eigens dafür eingerichteten Gebäude untergebracht würden.

Uebrigens beantragen die Kommissäre, mit Zustimmung eines jeden Landes die von einem jeden unter den nachbenannten Klassen ausgestellten Gegenstände in internationale Gruppen zu vereinigen:

Klasse 14: Photographische Apparate und Photographie,

29: Werke und Hilfsmittel zur Erziehung,

und jeder dieser beiden Klassen eine gesonderte Abtheilung oder Räumlichkeit im Gebäude zu widmen.

Die Kommissäre ersuchen demgemäß, daß bis zum 1. November jeder Staat ebenfalls einberichten möchte, ein wie großer Antheil an dem ihm angewiesenen Raume nach approximativem Anschlag von jeder einzelnen Klasse in Anspruch genommen werde, und ebenso wünschen sie dringend, daß die nöthigen Anordnungen getroffen werden möchten, damit bei den verschiedenen Arten von Gegenständen nur Gleiches mit Gleichem zusammengepackt und jedes Colli mit einer deutlichen Bezeichnung der Klasse, zu welcher es gehört, versehen und so im Ausstellungsgebäude abgeliefert werde.

Ich bin u. s. w.

Unterzeichnet

Für Lord John Russell:
E. Hammond.

*) S. Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 587 u. ff.

Bekanntmachung.

Laut einer vom Schweiz. Generalkonsul in London dem Bundesrath gemachten Anzeige, d. d. 27. Mai d. J., wird das englische Schützenfest in Wimbeldon erst am 4. Juli nächstkünftig beginnen.

Bern, den 31. Mai 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 3. Juli 1861 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 2) Briefkastenleerer in Zürich. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 4. Juli 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
-

- 1) Kreispostkontroleur in Basel. Jahresbesoldung Fr. 2700. Anmeldung bis zum 26. Juni 1861 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 2) Posthalter in Henniez oder Marnand (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 300. Anmeldung bis zum 30. Juni 1861 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 3) Büreaudiener beim Postbureau Schaffhausen. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 26. Juni 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1861
Date	
Data	
Seite	66-76
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 387

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.